Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 4 (1801)

Artikel: Auszug aus einem Gutachten über das neu einzuführende Zoll- und Mauthsystem und über das diessfällige Decret des gesetzgebenden Raths vom 1. April 1801

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-543177

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 510.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. 5 bz. und ausser Bern postfrey 5 Fr. 5 bz.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Montag, den 9 November 1801. Siebentes Quartal. Den 18 Brümaire. X.

Auszug aus einem Gutachten über das neu einzuführende Zoll- und Mauthsystem und über das dießfällige Decret des gesetzgebenden Raths vom 1. April 1801.

— Allerdings ist uns der fakultative Beschluß des gesetzgebenden Raths vom ersten April dieses Jahrs durch die öffentlichen Blätter bekannt geworden; wir hielten es aber um so viel überflüßiger, sogleich mit unsern Bemerkungen darüber einzukommen, weil wir einerseits mit Grund vermuthen durften, es könne unter den gegenwärtigen für Fabrikation und Verkehr so bedenklichen Umständen noch keineswegs um die Anwendung dieses Beschlusses, besonders in so weitem Umfang, wie wir dermal besorgen müssen, zu thun seyn, und die Vollziehung werde anderseits auf die bisherigen oder nach zumachenden Vorstellungen des Handelsstands um so viel mehr Gewicht legen, da schon das im Neuen Schweizerischen Republikaner abgedrukte vortrefliche Gutachten der Finanzcommißion, ihr eben so bedeutende als begründete Winke über die möglichst sorgfältige und behutsame Anwendung der ihr nur zum weisesten Gebrauch verliehenen Vollmacht gegeben hat.

In der That müßte es jedem unbefangenen Beobachter auffallen, wenn die Regierung einen Zeitpunkt zu Einführung eines neuen Zoll- und Mauthsystems auswählen wollte, wo kaum noch unsre politischen, geschweige dann die Kommerzialverhältnisse mit den benachbarten und angrenzenden Staaten, auf's Reine gebracht sind; wo Fabrikation und Handel, sowohl durch innere Erschütterungen, als durch den Verlust unserer Neutralität noch gleichsam darnieder liegen, und wo die schon seit mehreren Jahren kaum soutenirte Concurrenz mit den auswärtigen Fabriken, und besonders mit den alles je länger je mehr überschlagenden Unternehmungen der Engländer immerfort neue und größere Schwierigkeiten zu bekämpfen hat; wo vielleicht schon ein Quart der vielen tausend Hände, die sich in unserm Canton mit der Fabrikation nährten, sich nunmehr anders und besonders bey der bevorstehenden rauhern Jahreszeit schlimm genug wird behelfen müssen, und wo die übrigen drey Quart, statt wie ehmals reichliches Auskommen, nunmehr blos kümmerlichen Unterhalt bey ihrer Arbeit finden.

Nicht weniger befremdend müßte es scheinen, wenn das Finanzministerium, weit entfernt die ihm so oft und dringend gemachten Vorstellungen nur einiger Aufmerksamkeit zu würdigen, sich der erfahrnen kaufmännischen Vereinigungen nur dazu bedienen wollte, sich Nomenklaturen geben zu lassen, und statt wie in dem fakultativen Beschluß gewisse Prozente als Maximum der allfälligen Gebühren, dem man sich nur mit der grösten Behutsamkeit nähern sollte, angegeben sind, diese Prozente wo nicht als Minimum, doch als nun einmal unabänderlich festgesezte Taxe ansehen und behandeln würde.

Doch wir wollen den Gegenstand noch etwas im Allgemeinen betrachten, bevor wir zu dem oft erwähnten Beschluß und seiner nach unsern geringen Einsichten unter den gegenwärtigen Umständen einzig möglichen und zwekmäßigen Anwendung zurükkehren.

Wir glauben nemlich als Axiom voraussetzen zu dürfen, daß die Schweizerische Industrie ihr Daseyn einzig einer gänzlichen Befreyung von allen drückenden Abgaben und Zöllen zu verdanken habe. In der That, was könnte man wohl für einen andern Grund in einem Lande aussindig machen, das weder Urstoffe, noch eigenen beträchtlichen Konsum, noch besonders wohlfeile Hände hat? Ist obige Behauptung in Absicht auf Fabrikation wahr, so paßt sie noch meit mehr auf den Spekulations- Commißions- und Transithandel, mit dem wichtigen Zusatz jedoch, daß einzig die seit dreyhundert Jahren behauptete Neutralität der Schweiz, ihr diese wichtigen Handelszweige und die davon abfliessenden mannigfaltigen Vortheile verschaffen konnte,

da sie selbst weder Meerport noch Kolonien, ja nicht einmal bequeme und wohlfeile Routen hat. — Sollte indeß jemand noch an diesen auffallenden Wahrheiten zweifeln, so darf er nur einen Blik auf den Durchschnitt des jährlichen Zollertrags werfen, und er wird die Epochen leicht herausfinden, wo entweder die im Ausland unter politischem oder religiösem Druk stehende Industrie sich in die freye und tolerante Schweiz flüchtete, oder wo der durch Kriege verscheuchte Spekulations- und Transithandel seinen Zug durch die rauhe aber friedliche Schweiz nahm. — Das auffallendste Beyspiel dieser leztern Art geben uns indeß die Jahre, welche seit dem französischen Krieg unsrer eignen Revolution unmittelbar vorgiengen und auf dieselbe folgten.

Wenn übrigens die heutigen Regierungen ihr eigenes Interesse so wohl verstehen, daß weit entfernt die Industrie zu drücken, sie selbige vielmehr begünstigen, und durch Prämien ermuntern; wenn wir also nicht mehr im Fall seyn werden, die Mißgriffe von fremden Regierungen uns zu Nuz zu machen; wenn auf der andern Seite die traurigen Ereignisse der leztern Jahre dem Zwischenhandel der Schweiz bereits einen heftigen Stoß versezt haben, wird nicht unsre eigne Regierung, weit entfernt die dünnen Faden, an welche diese wichtige Nahrungsquelle lose genug geknüpft ist, selbst gewaltsamer Weise zu zerreissen, vielmehr alles mögliche anwenden, sie wieder zu verstärken, und ihrer Seits aus allen Kräften den nachtheiligen Umständen entgegen arbeiten, die sie von allen Seiten bedrohen? — Und die einzige Art, wie sie es mit Erfolg wird thun können, ist die möglichste Erleichterung und gänzliche Befreyung von allen drückenden Abgaben und Zöllen.

Wir gehen nun von diesem Grundsatze aus, und werden solchen auf die drey großen Länder mit denen wir in unmittelbarer Berührung stehen, anwenden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Gesetzgebender Rath, 28. September.

Präsident: Lüthard.

Auf den Antrag der Finanzcommißion wird folgende Botschaft an den Vollz. Rath angenommen:

B. Vollz. Räthe! Aus Ihren Botschaften vom 11. und 24. August und deren Beylagen hat der gesetzgeb. Rath entnommen, daß die Vorsteher der Familie Zollikofer, so wie die Wittwe Keller von Weinfelden, in Betreff der ihnen von ihren Grundzinsgerechtigkeiten fordernden Beyträgen zu den Gemeindsauflagen nicht ungegründete Klage geführt haben, sondern daß die betreffenden thurgauischen Gemeinden in dieser Forderung wirklich zu weit gegangen seyen; daß dann aber auch Sie B. V. R. hierin bereits Remedur verschaffet und den Befehl ertheilt haben, daß einstweilen der Beziehung der Grundzinse keine Schwierigkeiten in den Weg gelegt und der darauf erhaltene Arrest aufgehoben werde. Vermittelst dessen ist aber freylich die Frage: von der Beytragspflicht der Grundzinscapitalien nicht entschieden, noch weniger aber der Maßstab bestimmt, nach welchem sie angelegt werden sollten. Obschon nun auch der gesetzg. Rath es der Gerechtigkeit ganz angemessen findet, daß diese Art von Vermögen im Fall von Gemeindsauflagen mit belegt werde; so trägt er jedoch Bedenken wegen der Grundzinse insbesondere eine gesetzliche Bestimmung festzusetzen. Die hierüber zu treffende Verfügung gehörte in das Gesetz über die Erhebung der Gemeindssteuren, wovon Ihnen B. V. R. der Gesetzesvorschlag am 2. Jun. d. J. übermacht worden ist. Wenn also je die auf Ihre eigne Einladung eingestellte Berathung über die Organisation des Gemeinderaths, womit das Besteurungswesen der Gemeinden und der darauf Bezug habende Gesetzesvorschlag in dem genauesten Zusammenhang stehen, wieder vor die Hand genommen und über diese Sache von der Centralregierung aus verfügt werden sollte; so wird es denn der Fall seyn, daß auch wegen der Grundzinscapitalien eine gesetzliche Bestimmung getroffen werde. Bis zu diesem Zeitpunkt aber hält der gesetzg. Rath für das Rathsamste, über dieses Speciale nichts besonders zu verordnen. Bey dieser Lage der Sachen wird demnach in vorwaltenden Streitigkeiten nach Vorschrift des Gesetzes vom 25. April 1800 verfahren werden müssen, und es werden mithin die Fälle, wo wegen der Gemeindsanlagen auf Grundzinscapitalien, die Gemeinden unter sich nicht einig sind, Ihnen B. V. R. vorzulegen und nach Inhalt des Gesetzes von Ihnen zu verfügen seyn. Mit dieser Beantwortung Ihrer genannten Botschaften sendet Ihnen der gesetzg. Rath zugleich die erhaltenen Schriften wiederum zurük.

Folgende zwey Gutachten der Criminalgesetzg. Commißion werden in Berathung genommen und alsdann nach dem Antrag der Mehrheit beschlossen, in den Gesetzvorschlag der Minderheit nicht einzutreten.

Gutachten der Mehrheit.

B. Gesetzgeber! Im Geist der unterm . . . . . vor dem gesetzgeb. Rath gefallenen und der Criminal-Commißion zugewiesenen Motion, ward von einem